

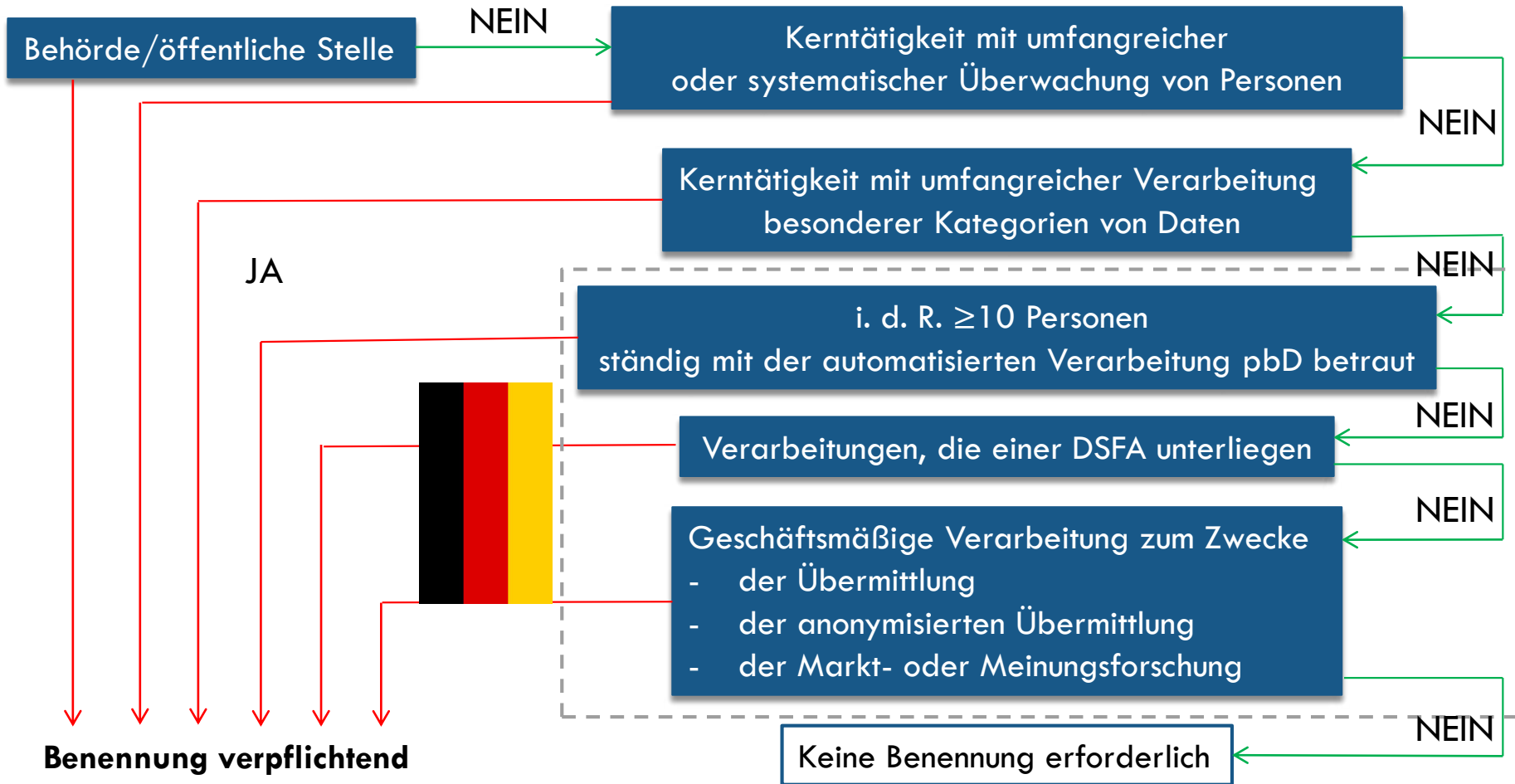
DER BEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ IM UNTERNEHMEN (DS-GVO)

Agenda

- Benennung des betrieblichen DSB
- Anforderungen an bDSB
- Stellung im Unternehmen
- Aufgaben des bDSB
- Intern vs. extern

Benennung des betrieblichen DSB

Pflicht zur Benennung [JA/NEIN]



Pflicht zur Benennung [JA/NEIN]

- Novum:
Unternehmensgruppen können einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen (Art. 37 Abs. 2 DS-GVO)

- Empfehlungen der Art. 29-Datenschutzgruppe*:
 - ▣ Prozess zur Feststellung der Erforderlichkeit gebührend dokumentieren, vgl. Art. 24 Abs. 1 DS-GVO
 - ▣ Bei Ernennung von internen Koordinatoren/Beratern für den Datenschutz Verwechslungsgefahr minimieren durch eine präzise Bezeichnung von Titel, Status, Position und Aufgaben

*[Arbeitspapier \(WP 243\)](#)

Formalien

- Anforderungen an die Benennung
 - Zeitpunkt: bis zum Stichtag 25.05.2018
 - Form: keine Vorgaben, aber Schriftform empfehlenswert, s. Dokumentationspflicht (Benennung, Veröffentlichung von Kontaktdaten und Mitteilung an die Aufsichtsbehörde, Art. 37 Abs. 7 DS-GVO)
- Rechtsnatur
 - interner bDSB:
Ergänzung des Arbeitsvertrages
 - externer bDSB: Dienstleistungsvertrag

Benennung des bDSB

Rechtsfolgen bei Verstoß

- Verletzungen der Vorschriften aus Art. 37-39 DS-GVO, z. B:
 - Nicht-Benennung eines DSB
 - unzureichende Unterstützung
 - Benachteiligung des DSB

nach Art. 83 Abs. 4 a)
mit Geldbuße geahndet:

bis 10 Mio. € oder

bis 2% des weltweiten

Vorjahresumsatzes



Anforderungen an bDSB

Anforderungen an bDSB

Erforderliche Fachkunde

- abhängig etwa von jeweiligen Anforderungen des Verantwortlichen* sowie eingesetzten Datenverarbeitungsvorgängen...
 - Rechtliche Kenntnisse (z. B. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien)
 - Technische Kenntnisse (z. B. Sicherheit, Software, Hardware)
 - Kenntnisse über Unternehmen (z. B. Sitz von Kunden/Dienstleistern)
- Kontinuierliche Weiterbildung (IT/Recht) durch
 - Schulungen (z. B. zu Schwerpunktthemen)
 - Selbststudium (z. B. Urteile, Gesetzesänderungen)

*gemeint ist stets auch der Auftragsverarbeiter

Anforderungen an bDSB

Zuverlässigkeit

- Grundsätzlich höchstpersönliche Eigenschaft
- Erreichbarkeit (Sprache?)
- Fehlende Zuverlässigkeit
 - ▣ Vorstrafen
(z. B. Verstoß gegen Vertraulichkeitsverpflichtungen)
 - ▣ Grad der Interessenkonflikte
(z. B. Ämter in Personalunion)

Stellung im Unternehmen

Stellung im Unternehmen

- Stabstelle direkt unterhalb der höchsten Managementebene
- weisungsfrei auf dem Gebiet des Datenschutzes
(aber keine Entscheidungs-/Weisungsbefugnis)
- ordnungsgemäß und frühzeitig eingebunden
in alle Datenschutzfragen
- unabhängig in den Prüfungen:
Zutritts-, Zugriffs-, Einsichtsrechte
- unterstützt durch Gewährung von erforderlichen Ressourcen

Rechte des bDSB

**Art. 38 Abs. 3 S. 2
DS-GVO**

Benachteiligungs-
verbot

**§ 38 Abs. 2
BDSG-neu**

besonderer
Kündigungsschutz

**(Art. 38 Abs. 5
DS-GVO)**

Zeugnis-
verweigerungsrecht

Aufgaben des bDSB

Art. 39 DS-GVO

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz pbD
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde

- Risk-Management durch Priorisierung von Anliegen mit höherem Gefährdungspotential für den Datenschutz
- solange keine Interessenskollision vorliegt, können dem bDSB zusätzliche Aufgaben oder Pflichten übertragen werden, z. B.
 - Führung des Verzeichnisses nach Art. 30 DS-GVO
 - Auskunftserteilungen nach Art. 15 DS-GVO
- internes record-keeping
(s. Rechenschafts-/Dokumentationspflicht)

Intern vs. extern

Interner bDSB

Vorteile

Nachteile

Kenntnis von Unternehmensstruktur und Abläufen	Kosten durch Schulungen für Fachkunde
Einbindung in tägliche Kommunikation	Mögliche Interessenskollision
Keine/geringe zusätzlichen Lohnkosten	„Betriebsblindheit“
Vertrauensvorschuss bei Geschäftsführung und Kollegen	Schwer zu kalkulierbarer Aufwand

Externer bDSB

Vorteile

Nachteile

Vorhandene Fachkunde	Einbindung im Unternehmen bei relevanten/neuen Prozessen
Keine Bindung von Unternehmensressourcen	Scheu vor Kontaktaufnahme durch Mitarbeiter
Know-how aus anderen Geschäftsbeziehungen	Fehlende Unternehmens-/Branchenkenntnis
Aufrechterhaltung der Fachkunde im vertraglich festgelegten Preis	Zusatzkosten, abhängig von der Ausgestaltung des Vertrages



Ronald Schmidt, Rechtsanwalt
Consultant Datenschutz & Compliance

Standort Berlin

Tel: 030 243 102 629

E-Mail: ronald.schmidt@tekit.tuev-saar.de

Web: www.tekit.de



Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung